

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben den 28. Januar 1871.)

1. Gemeindeordnung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie
vom 28. Januar 1871.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c.

haben mit Zustimmung des Landtags folgende

Gemeindeordnung

zu erlassen beschlossen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Gemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Art. 2.

Eine Gemeinde umfaßt die Gesamtheit derjenigen, welche sich im Gemeindebezirke wesentlich aufhalten.

Der Landesfürst und die Mitglieder seines Hauses gehören keiner Gemeinde an.

Art. 3.

Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutbezirk, wo sie hieher ihr Heimathrecht hatten, zugehört, bezüglich zugezogen wird (Art. 4).